

Liechtenstein 1982–1985

1982

- Interpellation und Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage in Liechtenstein angesichts von Teilzeit- und Kurzarbeit in einigen Betrieben
- Errichtung eines Liechtenstein-Preises an der Universität Innsbruck durch die Regierung als Dank für die Aufnahme liechtensteinischer Studierender
- Schaffung eines Wissenschaftspreises an der Universität Freiburg durch den Landesfürsten

1983

- Bericht des Schulamtes zu «Schule wohin?»
- Aufnahme der FBP und der VU in die Europäische Demokratische Union
- Verabschiedung eines Betäubungsmittelgesetzes³⁴

1984

- Einrichtung der Stellvertretung des Fürsten/Staatsoberhaupts (Verfassungsgesetzes vom 28. Juni)
- Auflösung der Fürstlichen Kabinettskanzlei
- Abschiedsbesuch des Fürstenpaares am 25. Oktober in Bern
- Abänderung der Verfassung mit Verfassungsgesetz vom 11. April 1984 aufgrund der Einführung des Frauenstimmrechts³⁵
- Verabschiedung des Sozialhilfegesetzes
- Lange (partei-)politische Auseinandersetzung zur Abänderung des Baugesetzes
- Gesetz zur finanziellen Unterstützung der politischen Parteien aus Landesmitteln
- Eröffnung des «Takino»

1985

- Ablehnung des neuen Jagdgesetzes
 - Ausgabe der neuen Pässe in «olivgrün» und einer neuen Identitätskarte
 - Neues Umweltschutzgesetz
 - Konzessionsgesuch für die geplanten Rheinkraftwerke
 - Gesetzliche Grundlage für die Liechtensteinische Gasversorgung
 - Bestellung einer Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau als ständiges Beratungsgremium der Regierung
 - Eröffnung des Schulzentrums in Triesen
 - Eröffnung der Waldorfschule in Schaan
 - Ausstellung aus den Fürstlichen Sammlungen am Metropolitan Museum in New York
 - Wassereinbruch in die Zivilschutzräume des Liechtensteinischen Gymnasiums, Zerstörung von rund 30 000 Bänden aus den Beständen der Landesbibliothek, ebenso etwa der Hälfte der Präparate der naturkundlichen Sammlungen
-

34 Vorangehend war über eine Fürstliche Notverordnung die schweizerische Betäubungsmittelgesetzgebung als in Liechtenstein anwendbar erklärt worden, nachdem ein Gericht festgestellt hatte, die schweizerische Betäubungsmittelgesetzgebung sei nicht automatisch und vollumfänglich über den Zollvertrag auf Liechtenstein anwendbar.

35 «In Landesangelegenheiten stehen die politischen Rechte allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.» (Art. 29 Abs. 2 der Verfassung)